

Die Getreideversorgung in Ungarn.

Budapest, 15. Juli. Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni d. J. über die Sperre der bisherigen Ernte von Weizen, Roggen, Doppelfrucht, Gerste und Hafer. Der neuen Verordnung zufolge ist die Kriegsproduktengesellschaft berechtigt, beim Ankauf von Getreide auch die Mitwirkung von Kommissionären in Anspruch zu nehmen. Es wird auch näher bestimmt, welches Quantum die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe unmittelbar von den Produzenten einkaufen können. Kaufleute sowohl als auch Genossenschaften, welche auch bisher mit Getreide gehandelt haben, dürfen auf dem Gebiete jenes Municipiums, wo sie ihr Geschäft haben, auch zwecks Weiterverkaufs von Produzenten Getreide einkaufen, doch nur von solchen, deren zum Verkaufe bestimmter Getreidevorrat zusammen wenigstens 100 Meterzentner beträgt. Diese Kaufleute dürfen das gekaufte Getreide nur dem Staate oder den in der Verordnung bezeichneten Gesellschaften verkaufen. Der Verkaufspreis darf selbst innerhalb der Maximalpreise nicht unverhältnismäßig höher sein als der Einkaufspreis.